

Satzung über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Lehrwald" in Willstätt- Legelshurst mit örtlichen Bauvorschriften

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willstätt hat nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 15.12.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lehrwald" in Willstätt-Legelshurst mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S.313) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 581) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S.161/186)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich / Teilaufhebung

Der räumliche Geltungsbereich für

a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

sowie

b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem Lageplan zum Bebauungsplan.

Der im Lageplan zum Bebauungsplan kenntlich gemachte Teilbereich des bestehenden Bebauungsplanes wird aufgehoben.

§ 2

Bestandteile

I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

a) Lageplan zum Bebauungsplan M. 1:500 in der Fassung vom 17.11.2021

b) Bauvorschriften, Absatz 2: "Planungsrechtliche Festsetzungen" in der Fassung vom 17.11.2021

II. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) Lageplan zum Bebauungsplan M. 1:500 in der Fassung vom 17.11.2021
- b) Bauungsvorschriften, Absatz 3: "Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften" in der Fassung vom 17.11.2021

III. Beigefügt sind:

- a) Begründung in der Fassung vom 17.11.2021 einschließlich Anlage:
 - 1. Verkehrstechnische Untersuchung (RS Ingenieure – Stand: 27.03.2020)
 - 2. Ingenieurgeologisches Gutachten für den Neubau einer Produktionshalle auf dem ehemaligen SIMM-Gelände in Willstätt-Legelshurst (IFAG, Willstätt – Stand: 12.03.2020)
 - 3. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (bhm, Bruchsal – Stand: 23.09.2020)
 - 4. Umweltbericht (bhm, Bruchsal – Stand: 22.09.2020) einschl. Anlagen
 - 5. Natura 2000 – Vorprüfung (bhm, Bruchsal – Stand: 27.02.2020)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt ferner, wer einer im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der geänderte Bebauungsplan "Lehrwald" in Willstätt-Legelshurst mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Willstätt, _____
Bürgermeisteramt
Christian Huber
Bürgermeister